

## 1. Geltung, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

- a) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Getzner Werkstoffe GmbH und der Getzner Werkstoffe Holding GmbH (im Folgenden „Getzner“ genannt) abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet werden mögen. Sie gelten auch bei Änderung, Einschränkung oder Ergänzung dieser Verträge sowie für alle Zusatzbestellungen. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- b) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruchs von Getzner bedarf es nicht.

## 2. Bestellung

- a) Bestellungen sind für Getzner nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen (Brief, Email, Telefax). Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sowie für alle Zusatzbestellungen.
- b) Die den Anfragen oder Bestellungen von Getzner beigefügten Befehle, wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien, Lehren, Schablonen oder Proben bleiben Eigentum von Getzner und dürfen nur für Zwecke von Getzner verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Getzner unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über sein Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Befehle.
- c) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet Getzner keine Vergütung.
- d) Bis zur Annahme der Bestellung ist Getzner berechtigt, diese jederzeit, auch ohne Begründung, zurückzuziehen.
- e) Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen usw. und ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie alle erforderlichen Befähigungen und behördlichen Bewilligungen verfügt.

## 3. Änderungen von (Werk)Stoffen etc.

- a) Der Vertragspartner hat Getzner rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach schriftlicher Freigabe von Getzner ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat Getzner unaufgefordert neue Erklärungen, Zertifikate oder Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe vorzulegen.

## 4. Lieferung

- a) Lieferungen haben „DAT Werk von Getzner in Bürs, gemäß Incoterms 2010“, zu erfolgen. Der Vertragspartner hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung etc. sind vom Vertragspartner zu tragen.
- b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Lieferung/Leistung selbst zu erbringen. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Getzner.
- c) Ein Eigentumsvorbehalt ist gegenüber Getzner ausgeschlossen.

## 5. Liefer-/Leistungsfrist/Verzug

- a) Die Lieferungen/Leistungen sind zu den vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen fällig. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend.

- b) Getzner ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei sich oder Dritten einzulagern.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Getzner unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Er hat Getzner den neuen Liefertermin unverzüglich bekanntzugeben. Getzner hat das Recht, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Ansprüche, den Termin zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsfristen oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am vereinbarten Lieferort, bzw. die Erbringung der Leistung am vereinbarten Leistungsort, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- e) Getzner ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.
- f) Gerät der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug, kann Getzner auf die Erfüllung bestehen oder ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Getzner ist auch bei teilbaren Leistungen berechtigt, den Rücktritt bezüglich der gesamten vertragsgegenständlichen Leistung zu erklären.
- g) Bei Verzug des Vertragspartners ist Getzner berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1 % der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10 %, zu verlangen.
- h) Unbeschadet der sonstigen Ansprüche von Getzner verlängert sich das Zahlungsziel für jede angefangene Verzugswoche um vier Wochen.

## 6. Übernahme, Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung ist der vereinbarte Liefer-/Leistungsort, im Zweifel der Sitz von Getzner in Bürs. Erfüllungsort der Zahlung ist Bürs.
- b) Die Lieferung bzw. Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn Getzner auch alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Urkunden (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, technische Dokumentation, Bedienungsanleitungen, Erklärungen usw.) übergeben wurden. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.
- c) Der Vertragspartner hält Getzner für alle Ansprüche schad- und klaglos die Dritte, insbesondere Kunden von Getzner oder Behörden, gegen Getzner geltend machen, weil der Vertragspartner Getzner eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Getzner auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die Getzner oder ein Kunde von Getzner benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnung EG-1907/2006 gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise über Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.
- e) Maschinen und Anlagen werden erst mit deren Inbetriebnahme übernommen. Ein allfälliger Probetrieb gilt nicht als Übernahme. Anlässlich der Übernahme wird ein Protokoll erstellt, in dem entweder die Mängelfreiheit festzuhalten ist oder in das allfällige Mängel aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von Getzner und dem Vertragspartner zu unterfertigen. Dieses Protokoll hat jedoch keine Ausschlusswirkung in

dem Sinn, dass Getzner Ansprüche wegen allfälliger im Protokoll nicht angeführter Mängel verliert. Insbesondere hat der Vertragspartner auch ohne entsprechenden Vermerk im Protokoll sämtliche Mängel zu beheben.

### 7. Gewährleistung

- a) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften (z.B. der Verordnung EG 1907/2006), dem Stand der Technik sowie allen in Betracht kommenden nationalen und internationalen Vorschriften und behördlichen Vorschriften/Auflagen entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- b) Unbeschadet weiterer Ansprüche von Getzner ist der Vertragspartner nach Wahl von Getzner verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Getzner eine Preisminderung zu gewähren.
- c) In dringenden Fällen ist Getzner berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.
- d) Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.
- e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rückgabepflicht von Getzner wird ausdrücklich abbedungen.

### 8. Schadenersatz und Versicherung

- a) Der Vertragspartner haftet Getzner für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für die Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen.
- b) Ansprüche aus Produkthaftung stehen Getzner auch dann zu, wenn Getzner die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Getzner eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3,0 Mio. abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Der Vertragspartner hat Getzner diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

### 9. Rechte Dritter

- a) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass an seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter bestehen und durch seine Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- b) Der Vertragspartner leistet weiter Gewähr, dass Getzner seine Lieferung/Leistung ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (Urheber-, Patent-, Marken-, Muster-, Namens-, Lizenzrechte) unbeschränkt verarbeiten, gebrauchen und veräußern kann.
- c) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Getzner sowie dessen Kunden bezüglich der Inanspruchnahme aus (Schutz)Rechten Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### 10. Preise/Rechnungslegung/Lieferschein

- a) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.

- b) Die Originalrechnung ist zweifach separat per Post an die Geschäftsadresse von Getzner in Bürs zu richten. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- c) Jede Rechnung muss alle gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Bestimmungen erfüllen.
- d) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer und die Bestellposition von Getzner anzuführen.

### 11. Zahlung

- a) Das vereinbarte Entgelt wird erst nach vollständiger und mangelfreier Leistung/Lieferung zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier und vollständiger Lieferung/Leistung.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Aufgabe des Auftrages an das jeweilige mit der Durchführung der Zahlung beauftragte Institut maßgeblich. Sämtliche Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Gefahr einer Verzögerung der übermittelten Zahlung.
- c) Getzner ist insbesondere berechtigt, eine fällige Zahlung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Vertragspartners zu besorgen ist, dass dieser nicht in der Lage sein wird, seine Gewährleistungspflicht zu erfüllen. Aus dem gleichen Grund ist Getzner berechtigt, vereinbarte und fällige Akontozahlungen bis zur vollständigen Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zurückzubehalten, wenn zu besorgen ist, dass der Vertragspartner nicht in der Lage sein wird, den Vertrag vollständig zu erfüllen. Getzner ist jederzeit berechtigt, Ansprüche die Getzner gegen den Vertragspartner aus welchem Grund immer zustehen, gegen dessen Entgeltforderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Forderungen gegen Getzner ohne schriftliche Zustimmung von Getzner weder ganz noch teilweise an Dritte abzutreten.
- d) Die Verzugszinsen betragen 4 % p.a.

### 12. Erklärung der Ursprungseigenschaft

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine Lieferung/Leistung Ursprungszeugnisse vorzulegen, wenn und soweit das aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist oder Getzner dies verlangt. Er verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Stellen der Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderlich Bestätigungen beizubringen.
- b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Getzner den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge von ihm zu vertretender Umstände (z.B. fehlerhafte Bescheinigung, falsche oder unzureichende Erklärung oder fehlende Nachprüfungsmöglichkeit) von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

### 13. Geheimhaltung

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Informationen, die er mit der Bestellung oder bei Durchführung der Bestellung mündlich oder schriftlich erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt insbesondere für Informationen über Getzner, die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine Projekte, seine Kunden, seine Produkte, seine Produktionsmethoden und seine Vertriebsstrukturen.
- b) Alle von Getzner übergebenen Unterlagen bleiben dessen Eigentum.

Sie dürfen nur zur Erfüllung der Lieferung/Leistung des Vertragspartners verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung unaufgefordert vollständig an Getzner zurückzugeben. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die Getzner aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

- c) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Plänen, Entwürfen, Mustern, Proben und sonstigen Werken, die vom Vertragspartner oder seinen Subunternehmern in Zusammenhang mit der Bestellung oder deren Durchführung gefertigt oder entwickelt werden, stehen sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich Getzner zu. Sie dürfen vom Vertragspartner nur zur Erfüllung der Lieferung/Leistung des Vertragspartners verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- d) Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind von diesem unaufgefordert zu vernichten.

#### 14. Veröffentlichung, Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit Getzner bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

#### 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung, oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

#### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Getzner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder im Anwendungsbereich der EuGVVO Bludenz, Österreich.
- c) Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Bludenz, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt, oder dass das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.
- d) Getzner ist jedoch immer berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen, solange das vereinbarte Gericht oder das Schiedsgericht noch nicht angerufen wurde.